

**– Ausschussvorlage INA 20/73 –**  
**– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung  
des Innenausschusses**

**Sitzung am 4. Mai 2023**

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Um-**  
**organisation der hessischen Bereitschaftspolizei**  
**– Drucks. [20/8129](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag**  
**Fraktion der CDU**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucks. [20/10821](#) –**

und

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arti-**  
**kel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen**  
**Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**  
**– Drucks. [20/8130](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag**  
**Fraktion der CDU**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucks. [20/10822](#) –**

1.	Hessischer Landkreistag	S. 1
2.	Dr. Dominik Feldmann	S. 2
3.	Hessischer Städtetag	S. 6
4.	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	S. 8
5.	Bund deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen	S. 16
6.	gemeinsame Stellungnahme: DPoIG Hessen und dbb Hessen	S. 20



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
An den Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
Herrn Christian Heinz  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 12  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruder@hlt.de  
www.HLT.de  
Datum: 13.04.2023  
Az. : Ru/We/005.0; 100.0

Ausschließlich per E-Mail an: [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de) und  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

**Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessisches Landtages zu poli-  
zei- und verfassungsschutzrechtlichen Regelungen  
Ihr Schreiben vom 24. März 2023**

Sehr geehrter Herr Heinz,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im laufenden Gesetzge-  
bungsverfahren möchten wir uns eingangs bedanken.

Auch die beiden neu vorgelegten Änderungsgesetze betreffen, ebenso wie die ur-  
sprünglichen Gesetzentwürfe, eine Ausweitung der Rechte der hessischen Polizei  
und die Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei sowie Regelungen zur  
parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes. Beide Materien betreffen die  
Belange der von uns vertretenen hessischen Landkreise nicht unmittelbar, sodass  
wir von einer inhaltlichen Stellungnahme absehen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir deshalb auch nicht an der mündlichen Anhörung  
des Ausschusses teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Direktor

### **Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei“**

Der Gesetzentwurf „zur Änderung sicherheitsrelevanter Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei“ sieht u.a. eine Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor. Für die Personalpolitik des öffentlichen Dienstes ist insbesondere folgende Passage relevant: „In § 13a Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: ‚Im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist eine Überprüfung der betroffenen Personen anhand von Datenbeständen des Landesamts für Verfassungsschutz regelmäßig erforderlich.‘“ Die antragstellenden Fraktionen begründen die Änderung damit, dass die Zuverlässigkeit von staatlichen Bediensteten mit Vollzugsaufgaben „zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen“ weitergehend als bisher überprüft werden solle. Seit 2018 wurde eine Prüfung entsprechender Bewerber\*innen bei Einwilligung und im Einzelfall gesetzlich ermöglicht. Dies soll nun jedoch regelmäßig erfolgen.

#### **Rechtsextremismus als eine entscheidende Bedrohung für Demokratie und Staat**

In der Problembeschreibung skizzieren die antragstellenden Fraktionen, dass sich „[i]m Zusammenhang mit den sog. ‚NSU-Morden‘, im Fall der Ermordung des Regierungspräsidenten Dr. Lübcke und durch die Morde von Hanau [...] die Gefahren des Extremismus, insbesondere des Rechtsextremismus, in erschreckender Weise realisiert“ hätten. Zwar greifen die Autor\*innen auf das Extremismuskonzept zurück, nach dem staatliche Apparate eine Äquidistanz zu allen Formen des „Extremismus“ aufrechterhalten sollten. Dennoch akzentuieren sie die besondere Gefahr des Rechtsextremismus. Dies erscheint angesichts der aufgezählten, rechts motivierten Verbrechen angemessen. Außerdem wären in letzter Zeit publik gewordene rechte Chats sowie rechte Strukturen in Sicherheitsbehörden zu nennen, um auf derzeitige Gefahrenpotentiale von rechts für die innere Sicherheit hinzuweisen.

Insofern hat das Anliegen, Institutionen, die der Sicherheit der Bevölkerung zu dienen haben, vor der Infiltrierung rechtsextremistisch gesinnter Personen zu schützen, eine tagesaktuelle Berechtigung. Allerdings ist die systematische geheimdienstliche Prüfung von Staatsdienenden eine Methode, die ebenso entdemokratisierendes Potential in sich trägt. Diesem Zusammenhang widmet sich das vorliegende Gutachten.

#### **Regelmäßige Überprüfung durch den Verfassungsschutz als neue Regelanfrage?**

Die regelmäßige Überprüfung von Bewerber\*innen und bereits Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erinnert an die gängige Praxis infolge des „Radikalenerlasses“ im Jahr 1972 – auch „Regelanfrage“ genannt. Dazu wurden die betroffenen Personen ebenfalls durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz überprüft. Erkenntnisse, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerber\*innen und Beschäftigten begründeten und diese Zweifel im Rahmen einer Anhörung nicht ausgeräumt

werden konnten, hatten Nicht-Einstellungen und Entlassungen zur Folge. Diese Regelanfrage erfolgte bundesweit in den siebziger und achtziger Jahren etwa 3,5 Millionen Mal.<sup>1</sup> Insgesamt richtete sich der „Radikalenerlass“ fast ausnahmslos gegen die politische Linke.<sup>2</sup> Er kann daher auch eher als antilinksextremistische statt als antiextremistische Maßnahme bezeichnet werden.

Wie auch der Bund schaffte das Land Hessen die Regelanfrage im Jahr 1979 wieder ab.<sup>3</sup> Inzwischen initiierten einige Bundesländer wie z.B. Niedersachsen, Berlin und Baden-Württemberg eine öffentliche Aufarbeitung der „Berufsverbote“-Politik.<sup>4</sup> Doch in den letzten Jahren erlebten die Maßnahmen, die für die Umsetzung des „Radikalenerlasses“ charakteristisch waren, eine Revitalisierung. Fragebögen in Bayern und Baden-Württemberg kommen der Praxis einer Regelanfrage insofern nahe, dass eine Anfrage beim Verfassungsschutz erfolgt, sofern der\*die Betroffene angibt, Mitglied einer im Fragebogen aufgeführten, „extremistischen“ Organisation zu sein. Die Ämter für Verfassungsschutz haben daher mit ihren Berichten eine wesentliche Funktion für die Einstellungspolitik im öffentlichen Dienst. Dies gilt auch für andere Länder, in denen Regelanfragen für Polizei und Justiz inzwischen wieder gängige Praxis sind.<sup>5</sup> Insofern ist der vorliegende Gesetzesentwurf in Hessen keine Rarität in der Bundesrepublik. Das immunisiert ihn jedoch nicht gegen Kritik.

### **Klima der Einschüchterung durch Regelanfragen**

Die Regelanfrage und die „Berufsverbote“-Politik hatten Folgen für die Betroffenen, die jeweiligen staatlichen Einrichtungen und auf das politische Klima insgesamt. Die unmittelbar von „Berufsverbot“ Betroffenen waren in der Folge arbeitslos, mussten Einbußen bei ihrem Gehalt und der Altersvorsorge hinnehmen. Öffentliche Denunziation und gesundheitliche Schäden sind ebenso zu konstatieren.<sup>6</sup> Doch auch nicht unmittelbar Betroffene empfanden die personalpolitischen Vorgänge teils als „tatsächliche [...] Gefahr für die eigene Person“ wie eine Studie aus dem Jahr 1976 klarstellt. „Der ‚Radikalen‘-Erlaß und seine Folgebestimmungen werden [...] von den Studenten offensichtlich als Teil eines diffusen Bündels von bedrohlichen Umständen, Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen aufgefaßt.“<sup>7</sup> Unklar ist bis heute, wie viele Menschen aufgrund von Befürchtungen, ebenfalls aus dem öffentlichen Dienst entlassen zu werden, ihr politisches Engagement beendet oder eingeschränkt haben. Immer wieder werden jedenfalls in Initiativen gegen den „Radikalenerlass“ die Umstände der Regelanfrage als „Gesinnungsschnüffelei“ bezeichnet, die „Duckmäusererei“<sup>8</sup> befördere.

Betroffen von der Einstellungspolitik in Folge des „Radikalenerlasses“ waren insbesondere Lehrer\*innen sowie Bedienstete an Hochschulen und Universitäten. Einerseits konnten die nicht

<sup>1</sup> Feldmann, Dominik/Ölkrug, Patrick (2019): Zu diesem Buch, in: Heinz-Jung-Stiftung (Hg.): Wer ist denn hier der Verfassungsfeind! Radikalenerlass, Berufsverbote und was von ihnen geblieben ist, Köln, S. 18.

<sup>2</sup> Braunthal, Gerard (1992): Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der „Radikalenerlass“ von 1972 und die Folgen, Marburg.

<sup>3</sup> Feldmann, Dominik (2019): Von der Regelanfrage bis zum Fragebogen, in: Heinz-Jung-Stiftung a.a.O., S. 186.

<sup>4</sup> Zwar kann formell nicht von „Berufsverboten“ gesprochen werden kann. Allerdings hat der Staat bei einigen Berufen eine „Monopolstellung“ (Jäger, Alexandra (2019): Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971–1978, Göttingen, S. 11), z.B. im Lehramt. Eine Nicht-Einstellung in den öffentlichen Dienst hat in der realen Auswirkung daher eine vergleichbare Wirkung wie tatsächliche Berufsverbote.

<sup>5</sup> Feldmann, Dominik (2023): Demokratie trotz(t) Antiextremismus? Zur Bedeutung von Extremismusprävention für (Ent-) Demokratisierung und politische Bildung, Frankfurt a.M., S. 185 f.

<sup>6</sup> Feldmann/Ölkrug 2019 a.a.O., S. 114-127.

<sup>7</sup> Kommission „Berufsverbote“ in der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (1979): Auswirkungen des „Radikalen-Erlasses“ im Hochschulbereich – Ein Bericht über eine empirische Untersuchung, in: Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 9, Heft 2, S. 145.

<sup>8</sup> Dress, Andreas/Jansen, Mechthild/Kurz, Ingrid/Pabst, Aart/Post, Uwe/Roßmann, Erich (Hg.) (1977): Wir Verfassungsfeinde, Köln, S. 9-12.

eingestellten oder entlassenen Lehrkräfte ihre Bildungskonzepte nicht in der Praxis umsetzen. Eine Studie kommt zu dem Ergebnis, dass gerade durch die 68er-Bewegung politisierte Lehrer\*innen eher kritische pädagogische Ansätze für ihre Unterrichtspraxis präferierten.<sup>9</sup> Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die „Berufsverbote“-Politik die konzeptionelle Vielfalt von Unterricht und Lehre in den Bildungseinrichtungen minimierte. Dies bestätigt eine weitere Studie, in der Betroffene und nicht unmittelbar Betroffene des Erlasses interviewt wurden. Eine Befragte äußert, dass sie zur Zeit der „Berufsverbote“-Politik ihren Unterricht explizit darauf ausgerichtet habe, Kolleg\*innen, Schulleitung und Schulaufsicht keinerlei politische Auffälligkeiten zu liefern.<sup>10</sup> Ein anderer Teilnehmer der Studie reflektiert seinen beruflichen Werdegang in den siebziger und achtziger Jahren ähnlich. So äußert er in Bezug auf Kolleg\*innen, die kritisch-emanzipatorische Impulse in die schulische politische Bildung einbezogen: „Mensch, das traust du dich da zu machen? [...] Und da [...] dachte ich dann [...] mir könnte das und das passieren [...]“<sup>11</sup> Insgesamt schlussfolgert Jan-Henrik Friedrichs, dass „der Radikalenerlass vielfältige Regulierungs- und Disziplinierungsprozesse in Gang setzte“, die es ermöglichten, „die Disziplin des Lehrkörpers sicherzustellen“.<sup>12</sup> Dass die Bildungseinrichtungen damit insgesamt keine Aufwertung erlebten, konstatiert auch der Kommunikationswissenschaftler Wolfgang Langenbucher. Der aus politischen Gründen mehrfach nicht als Professor ernannte Horst Holzer habe „in zahlreichen Veröffentlichungen“ die wissenschaftliche Bedeutung seines Wirkens nachgewiesen. Seine Nicht-Einstellungen „sagen nichts Gutes über die Wissenschaftsfreiheit im damaligen Deutschland aus.“<sup>13</sup>

### **Lehren aus den siebziger Jahren?**

Die Regelanfrage wurde in den siebziger Jahren in Hessen bei allen Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes angewandt. Dies trifft auf die vorliegende Gesetzesinitiative nicht zu. Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz sollen für Lehrer\*innen und Hochschullehrer\*innen demnach nicht regelmäßig erfolgen. Doch zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, wie oben bereits beschrieben, dass staatliche Sicherheitsüberprüfungen Konjunktur haben.

Dafür steht bspw. auch die 2011 im Bund eingeführte „Demokratieerklärung“, die alle Bildungsträger unterschreiben sollten, sofern sie staatliche Mittel aus Bundesförderprogrammen erhalten wollten. Auch sollten sie Kooperationspartner\*innen hinsichtlich ihrer Verfassungstreue eigenständig überprüfen. Damit wurden sie laut Benno Hafener „zum verlängerten Arm staatlicher Kontrollpolitik.“ Demokratisches Engagement werde nicht „gefördert, sondern eher blockiert und verhindert“ und „eine Atmosphäre von Misstrauen, von Kontrolle und im schlimmsten Fall von klandestiner ‚Bespitzelung‘ gefördert.“<sup>14</sup> Inzwischen ist außerdem bekannt, dass der Bund mindestens

<sup>9</sup> Besand, Anja (2006): Wir sagen nicht mehr, wo die Bösen sitzen – Oder die Frage: Was will die neue Generation von Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der politischen Bildung eigentlich?, in: Politisches Lernen 24, Heft 3-4, S. 79.

<sup>10</sup> Feldmann, Dominik (2019): (Politik-)Lehrer\*innen zwischen Emanzipation und Repression. Wie beeinflusst die Berufsverbotspraxis die (kritische) politische Bildung?, in: Heinz-Jung-Stiftung a.a.O., S. 213.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Friedrichs, Jan-Henrik (2018): „Was verstehen Sie unter Klassenkampf?“ Wissensproduktion und Disziplinierung im Kontext des „Radikalenerlasses“, in: Sozial.Geschichte Online, Heft 24, URL: [https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico\\_mods\\_00047939](https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico_mods_00047939) [Letzter Zugriff: 19.04.2023], S. 70 & 100.

<sup>13</sup> Langenbucher, Wolfgang (2000): In Gedenken an Horst Holzer, in: Publizistik. Vierteljahreshefte für Kommunikationsforschung, Heft 4, S. 500.

<sup>14</sup> Hafener, Benno (2012): Neue förderungspolitische Direktiven: Extremismusklausel und Extremismusbekämpfungsprogramme, in: Ahlheim, Klaus/Schillo, Johannes (Hg.): Politische Bildung zwischen Formierung und Aufklärung, Hannover, S. 154.

seit 2004 Bildungsträger durch den Verfassungsschutz prüfen ließ, was in der Bildungslandschaft größtenteils auf Unverständnis stieß.<sup>15</sup> Analog erfolgt seit 2018 in Hessen mit der Änderung des Verfassungsschutzgesetzes eine Prüfung von Bildungsträgern durch das Landesamt für Verfassungsschutz, die erstmalig vom Land gefördert werden sollen. Auch bereits geförderte Einrichtungen können anlassbezogen geprüft werden. Dies geschieht nur bei Einwilligung der Bildungsträger. Allerdings ist fraglich, „ob Organisationen gefördert werden, die keine Einwilligung zur Überprüfung ihrer Mitarbeiter\*innen erteilen.“<sup>16</sup>

### **Widersprüchliches Demokratieverständnis**

Wie eingangs formuliert, scheint es aufgrund bestehender rechtsextremistischer Bedrohungslagen berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Unterwanderung staatlicher Apparate durch rechtsextremistische Personen verhindern sollen. Eine routinemäßige Überprüfung durch den Verfassungsschutz ist jedoch ein problematischer Lösungsansatz. Die bundesdeutsche Geschichte der Regelanfragen infolge des „Radikalenerlasses“ zeigt, dass damit eine Einschüchterung nicht nur der Betroffenen einherging, sondern ebenso die staatlichen Einrichtungen in ihrer Diversität und das politische Klima insgesamt beeinträchtigt wurden. Dem sind außerdem zwei Bedenken hinzuzufügen: Erstens bezieht sich der Gesetzesentwurf auf das Extremismusmodell, wonach staatliche Apparate gegen alle Formen des „Extremismus“ einzutreten haben. Davon abgesehen, dass dieses Modell in Wissenschaft und öffentlicher Debatte ohnehin umstritten ist – kritisch gesehen wird u.a. ein potentielles Gleichsetzen und rechts und links sowie die unbegründete Annahme, dass in staatlichen Apparaten und in der politischen Mitte keine Demokratiegefährdung anzutreffen sei –,<sup>17</sup> könnte eine Konsequenz sein, dass sich entsprechende sicherheitspolitische Logiken nicht nur gegen die in der Problemstellung geschilderten Gefahren von rechts richten, sondern darüber hinaus auch andere Akteur\*innen Zielscheiben einer Regelanfrage und daraus resultierenden Nicht-Einstellungen werden. Zur Zeit der „Berufsverbote“-Politik erfolgte dies mindestens widersprüchlich und unverhältnismäßig. Zweitens beschränken entsprechende Maßnahmen immer Demokratie, da politische Akteur\*innen in ihren Möglichkeiten, am politischen Streit zu partizipieren, beeinträchtigt werden.<sup>18</sup> Ob Demokratie durch eine Einschränkung derselben tatsächlich geschützt wird oder ungerechtfertigt, schlimmstenfalls willkürlich eine Diskreditierung oppositioneller Kräfte erfolgt, muss daher gewissenhaft abgewogen werden.

Eine umfassende Versicherunglichung von staatlichen Apparaten und der demokratischen Gesellschaft können jedoch keinen überzeugenden Beitrag für den Bestand der Demokratie leisten. Dazu ist auch die Konzeption einer Regelanfrage zu zählen. Sie könnte stattdessen einer Entdemokratisierung Vorschub leisten.

---

<sup>15</sup> Feldmann 2023 a.a.O., S. 193 & 207.

<sup>16</sup> Bürgin, Julika (2021): Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung. Zur Politik der Demokratiebildung, Weinheim/Basel, S. 33.

<sup>17</sup> Feldmann 2023 a.a.O., S. 68-104.

<sup>18</sup> Ebd., S. 151-160.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

## Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Für die Kommunen ist in erster Linie der neu geplante § 14 Abs. 3a HSOG von Relevanz, sodass wir unsere Ausführungen auf diesen beschränken.

Aus unserer Mitgliedschaft haben wir die Rückmeldung erhalten, dass die geplante erleichterte Einrichtung einer Videoüberwachung in bestimmten Bereichen begrüßt wird.

Eine kreisfreie Mitgliedstadt führt dazu näher aus:

*„(...) Die Videoüberwachung ist an neuralgischen Orten ein probates Mittel, um als präventives und repressives Mittel der Begehung von Straftaten zu begegnen und deren Begehung zu verhindern. Durch die erleichterte Möglichkeit, eine Videoüberwachung an grundsätzlich besonders gefährdeten Orten einrichten zu können, wird es zu einer Ausweitung der Videoüberwachung in vielen der genannten Bereiche kommen und*

Ihre Nachricht vom:  
24.03.2023

Ihr Zeichen:  
I A 2.2

Unser Zeichen:  
100.00; 100.16; 100.52 Pfl/ZI

Durchwahl:  
0611/1702-32

E-Mail:  
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:  
27.04.2023

Stellungnahme Nr.:  
045-2023

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

*hierdurch die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung auf der einen Seite, aber auch die tatsächliche Sicherheit auf der anderen Seite deutlich erhöht werden.*

*Zu Recht werden in dem abschließenden Kanon der privilegierten Orte Flughäfen und Personenbahnhöfe benannt, da dort die regelmäßig hohe Frequenz von Personen die Begehung von Straftaten erleichtert. Aus unserer Sicht sollte die Aufzählung jedoch nicht bei den Personenbahnhöfen enden, sondern generalisierend "Zentrale Haltepunkte des ÖPNV" benennen. Solche zentralen Haltepunkte des ÖPNV sind in ihrer Gefährdung nicht anders zu bewerten als Personenbahnhöfe, weshalb es als gerechtfertigt erscheint, auch diese Orte erleichtert mittels Videoüberwachung schützen zu können.“*

Die ursprünglich geplante Fiktionsregelung des § 14 Abs. 3a HSOG (Dr.s. 20/8129) jedoch erscheint auch aus unserer Sicht verfassungsrechtlich problematisch, sodass eine entsprechende Anpassung erforderlich war.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Gieseler  
Direktor





**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE  
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE  
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT  
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
des Hessischen Landtages  
Christian Heinz

**Per E-Mail an:**

c.lingelbach.@ltg.hessen.de  
m.mueller@ltg.hessen.de

Aktenzeichen	95.23.55:0003
<i>Bitte bei Antwort angeben</i>	
zuständig	Walburg/Strutwolf/Klaffke
Durchwahl 14 08 -	157
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	27.04.2023

**Stellungnahme des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Änderungsantrag LT-Drs. 20/10821 vom 21. März 2023 zum Gesetzentwurf zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 22. März 2022 LT-Drs. 20/8129**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung in der Sitzung des Innenausschusses am 4. Mai bedanke ich mich.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, vorab schriftlich zum o. g. Änderungsantrag Stellung zu nehmen, soweit mir eine Prüfung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war.

Leider hatte ich keine Gelegenheit, meine datenschutzrechtlichen Anmerkungen bereits frühzeitig im Rahmen der Erstellung des Änderungsantrags anzubringen. Daher möchte ich mich im Folgenden vorwiegend zu den Regelungen äußern, gegen die aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken bestehen bzw. bei denen ich Änderungsbedarf sehe. Zudem werde ich auch einzelne, positive Entwicklungen gesondert hervorheben.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr  
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022 zum ursprünglichen Gesetzentwurf, LT-Drs. 20/8129 vom 22. März 2022.

## **I. Zu den Änderungen im Hessischen Verfassungsschutzgesetz (HVSG), Artikel 1**

Im Ergebnis bringen die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen in der Mehrzahl deutliche, datenschutzrechtliche Verbesserungen mit sich und setzen dabei auch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, „Bayerisches Verfassungsschutzgesetz“ u. Beschluss des Ersten Senats vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, „Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV“) in weiten Teilen adäquat um. Insbesondere die Übermittlungsbefugnisse sind in den §§ 19a ff. HVSG nunmehr differenzierter geregelt.

### **Zu § 7 Abs. 5 HVSG**

– § 7 HVSG regelt die besonders eingriffsintensive akustische und optische Wohnraumüberwachung und Abs. 5 Satz 10 HVSG n. F. legt fest, dass die Dokumentation der unzulässigen Erfassung von Daten und deren Löschung sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung an die betroffene Person nach § 8 Abs. 4 HVSG zu löschen ist.

Fraglich ist, welche Gründe für eine derart frühzeitige Löschung von Protokollen in zeitlicher Hinsicht sprechen. Hier würde ggf. auch später noch Aufklärungsbedarf im Rahmen gesetzlicher Verjährungsfristen bestehen. Gerade bei verdeckten Maßnahmen kann es regelmäßig einige Zeit dauern, bis der Rechtsweg gegen diese beschritten wird. Folglich wäre eine längere Speicherung hier begrüßenswert.

### **Zu § 8 Abs. 6 HVSG**

§ 8 Abs. 6 HVSG n. F. normiert die zulässige Verwendung der mittels Wohnraumüberwachung erhobenen Daten. Die Regelung sieht jedoch in Satz 2 am Ende weiterhin eine dynamische Verweisung auf die §§ 100b Abs. 2 und 100c Abs. 1 StPO vor. Zwar sind dynamische Verweisungen nicht per se verfassungswidrig, wenn sie den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1

BvR 1619/17, „Bayerisches Verfassungsschutzgesetz“, Rn. 383, 385 f.). Diesen Anforderungen entspricht jedoch § 8 Abs. 6 HVSG n. F. nicht.

Im Fall einer dynamischen Verweisung, bei welcher der Landesgesetzgeber auf Bundesrecht verweist, kommt es im Ergebnis darauf an, dass die in Bezug genommenen Regelungen ein eng umrissenes Feld betreffen und deren Inhalt im Wesentlichen feststeht. Das Bundesverfassungsgericht führt diesbezüglich aus, dass etwa § 100b StPO in dieser Form erst 2017 eingeführt und im Jahr 2021 bereits deutlich erweitert wurde. Da das Sicherheitsrecht ein Feld intensiver politischer Auseinandersetzungen sei, lasse sich schwer einschätzen, welchen Änderungen die Ermittlungsbefugnisse nach § 100b StPO noch unterworfen sein können.

Aus diesen Gründen werden laut Begründung auch im vorliegenden Änderungsantrag an verschiedenen Stellen, etwa bei den §§ 2, 5 und 12 HVSG n. F., die bisherigen dynamischen Verweisungen auf Bundesgesetze im grundrechtsrelevanten Bereich nunmehr in statische Verweisungen umgewandelt.

Aktuell gibt es auch in Bayern ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Der diesbezügliche Änderungsantrag verzichtet für die Bestimmung der materiellen Eingriffsvoraussetzungen darauf, dynamisch auf veränderliche, katalogartige Aufzählungen im Bundesrecht zu verweisen. Lediglich bei Vorschriften, die selbst nicht zu Grundrechtseingriffen ermächtigen, etwa bei Regelungen zur Verfahrensausgestaltung, sollen dynamische Verweisungen weiterhin möglich sein (BayLT Drs. 18/26159, siehe Seiten 13, 21 und 33).

§ 8 Abs. 6 HVSG n. F. sieht die Übermittlung personenbezogener Daten zur Strafverfolgung vor, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine besonders schwere Straftat im Sinne der § 100c Abs. 1, § 100b Abs. 2 StPO begangen hat. Folglich werden die §§ 100b Abs. 2 und 100c Abs. 1 StPO im Rahmen der Datenübermittlung zu materiellen Eingriffsvoraussetzungen. Mithin sind diese Verweisungen nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig einzustufen.

**Zu § 10 Abs. 2 HVSG**

§ 10 HVSG normiert sog. „besondere Auskunftersuchen“ u.a. gegenüber Verkehrsunternehmen und Finanzdienstleistern.

Die Eingriffsschwelle in § 10 Abs. 2 HVSG n. F. ist nach wie vor niedriger angesetzt als in den vergleichbaren Regelungen des § 8a Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) oder Art. 16 Abs. 1 BayVSG, welche beide das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte einer „schwerwiegenden Gefahr“ für die in Bezug genommenen Rechtsgüter verlangen. In der hessischen Regelung in Abs. 2 sind hingegen „tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2“ vorgesehen. Da etwa auf Grundlage von Buchungsdaten von Verkehrsunternehmen, die mittels der besonderen Auskunftersuchen eingeholt werden können, die Erstellung von Bewegungsprofilen möglich ist, sollte auch bzgl. § 10 Abs. 2 HVSG n. F. eine Anpassung der Eingriffsschwelle geprüft werden.

**Zu § 12 Abs. 5 HVSG**

Die Änderungen in § 12 HVSG n. F. betreffen den Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und enthalten auch neue Regelungen zum Kernbereichsschutz.

So ist in Abs. 5 vorgesehen, dass eine Maßnahme, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft, erst dann unverzüglich zu unterbrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Die Regelung knüpft an eine sog. „Gefährdung“ für Leib, Leben oder Enttarnung der eingesetzten Person an. Das Bundesverfassungsgericht verwendet in diesem Kontext jedoch den im Gefahrenabwehrrecht etablierten Begriff der Gefahr bzw. der erheblichen Gefahr und nicht der Gefährdung (Beschluss des Ersten Senats vom 09. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21 „Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV“, Rn. 114 f.). Um Unsicherheiten im Rahmen der Anwendung der Norm zu vermeiden, sollte einheitlich der Begriff der „Gefahr“ verwendet werden.

**Zu § 14 Abs. 5 HVSG**

Die Norm enthält in der Neufassung ergänzende Regelungen zu den Schranken nachrichtendienstlicher Mittel. § 14 Abs. 5 HVSG n. F. bezieht nun bei der nachträglichen Überprüfung einer Unterbrechung bzw. eines Abbruchs von nachrichtendienstlichen

Maßnahmen in Satz 3 ausdrücklich die/den behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) ein. Eine solche Festschreibung der Einbeziehung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist im Sinne der Prozessökonomie aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr zu begrüßen. Sie stellt eine unabhängige und – aufgrund der fachlichen und organisatorischen Nähe der/des Datenschutzbeauftragten zur jeweiligen Behörde – effektive Kontrollmöglichkeit dar.

### **Zu § 21 Abs. 1 HVSG**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen gefordert, dass neben den regelmäßig zu prüfenden Übermittlungsanforderungen eine Vergewisserung über den datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen vereinbaren Umgang mit den übermittelten Informationen im Empfängerstaat stattfindet. Es werden Ausschlussgründe genannt, die bei deren Erkennbarkeit greifen. Weiterhin „berücksichtigt das Landesamt insbesondere den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten“. Aus der Begründung zum Änderungsantrag ergibt sich, dass es sich dabei um die vorgeschriebene Berücksichtigung der Einhaltung entsprechender Standards durch den Empfänger in der Vergangenheit handeln soll.

Fraglich ist, ob das Vorliegen von „Erkennbarkeit“ in Verbindung mit Satz 4 dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterium der „Vergewisserung“ Genüge tut. Das Bundesverfassungsgericht macht diesbezüglich keine näheren Ausführungen, beschränkt die Betrachtung aber auch nicht auf die Vergangenheit. Eine solche Bewertung von Standards in der Vergangenheit bezieht möglicherweise nicht alle relevanten Aspekte ein, insbesondere im Hinblick auf Erkenntnisse aufgrund der gegenwärtigen Situation. Bei der nötigen Vergewisserung sollte daher auch die aktuelle Lage Berücksichtigung finden und dies entsprechend im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden.

## II. Zu den Änderungen im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), Artikel 2

### Zu § 14 Abs. 3a HSOG:

Der bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf gemachte Vorschlag zur Aufnahme eines Abs. 3a, der Örtlichkeiten vorsieht, bei denen die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung nach § 14 Abs. 3 HSOG immer vorliegen sollen (Fiktionsregelung), wird nun um eine sog. Beweislastumkehr ergänzt.

Es ist zu begrüßen, dass über die Beweislastumkehr zumindest eine cursorische Prüfung dahingehend vorgesehen ist, ob das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 HSOG in den öffentlichen Bereichen von Flughäfen, Personenbahnhöfen, Sportstätten, Einkaufszentren und Packstationen ausgeschlossen werden kann. Eine solche, im Idealfall nachvollziehbar dokumentierte, Prüfung ist Voraussetzung dafür, dass auch im Rahmen von datenschutzrechtlichen Kontrollen oder der Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Beschwerden Entscheidungen nachvollzogen und bewertet werden können.

Weiterhin halte ich jedoch an meiner Kritik bezüglich der über die Bezeichnung „öffentlich zugängliche Bereiche“ nicht hinreichend bestimmten und abgrenzbaren Örtlichkeiten fest, wie ich sie bereits in meiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022 formuliert hatte. In der Gesetzesbegründung findet sich nach wie vor kein Hinweis darauf, warum etwa öffentlich zugängliche Bereiche von Packstationen grundsätzlich als Bereiche klassifiziert sind, an denen aufgrund tatsächlicher Hinweise Straftaten drohen oder Gefahren abgewehrt werden.

### Zu § 16 HSOG

§ 16 n. F. schafft neue Regelungen im Hinblick auf die Datenerhebung durch den Einsatz von V-Personen und VE-Personen, insbesondere im Hinblick auf Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Wie bei § 12 Abs. 5 HVSG n. F. wird auch hier im Zusammenhang mit der Betroffenheit des Kernbereichs an eine sog. „Gefährdung“ für Leib, Leben oder Enttarnung der eingesetzten Person angeknüpft, so dass sich ebenfalls die Problematik der Verwendung

der Begrifflichkeit „Gefährdung“ anstelle des im Gefahrenabwehrrechts etablierten Begriffs der „Gefahr“ stellt. Diesbezüglich verweise ich auf meine Ausführungen zu § 12 Abs. 5 HVSG n. F. in dieser Stellungnahme.

Im Übrigen weist das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1345/21 SOG MV, Rn. 88) darauf hin, dass eine zeitliche Begrenzung der Maßnahme grundsätzlich eingriffsmildernd wirkt. Während in § 12 Abs. 3 HVSG n. F. eine Befristung von 12 Monaten und Verlängerung um jeweils 12 Monate vorgesehen ist, fehlt eine solche zeitliche Angabe in § 16 HSOG n. F. Auch hier bietet es sich im Sinne einer verfassungskonformen und normenklaren Ausgestaltung der Norm an, eine solche konkrete Befristung und Verlängerungsmöglichkeit aufzunehmen.

### **Zu § 20 Abs. 6 HSOG**

Die Regelung zum künftigen Erfordernis einer individuellen Negativprognose als Voraussetzung für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten Tatverdächtiger, die im Rahmen der Strafverfolgung gewonnen wurden, ist zu begrüßen und nimmt damit die Anmerkungen aus meiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022 zum ursprünglichen Gesetzentwurf auf.

Die gewählte Formulierung, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass zukünftig Strafverfahren gegen die betroffenen Personen zu führen sein werden“, orientiert sich jedoch nicht an der entsprechenden Formulierung für eine Negativprognose in § 18 Abs. 1 Nr. 3 BKAG. Diese ist aufgrund ihrer inhaltlichen Angaben, „weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind“, für den Rechtsanwender normenklarer ausgestaltet und wäre zu bevorzugen.

Zwar entschärft sich durch die Aufnahme der Negativprognose in § 20 Abs. 6 HSOG n. F. die Problematik der Verlängerung der Aussonderungsprüfdaten im Rahmen der Änderungen zu § 27 HSOG ein wenig, allerdings erscheint eine einmalige Negativprognose zur auslösenden Speicherung für eine Dauer von nunmehr bis zu 20 Jahren aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu § 27 HSOG n. F. in meiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022.

**Zu § 31 Abs. 2 Satz 3 HSOG**

Die neue Formulierung in § 31 Abs. 2 Satz 3 HSOG n. F., dass eine Maßnahme nach Satz 1 oder 2 nur dann mit einer elektronischen Überwachung im Sinne des § 31a Abs. 1 verbunden werden kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sich die betreffende Person der Maßnahme nach Satz 1 oder 2 widersetzen wird, entspricht inhaltlich der diesbezüglichen Anmerkung aus meiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022 und ist daher zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexander Roßnagel



BDK | Blumenstraße 8 | D-65189 Wiesbaden

**Hessischer Landtag**  
Der Vorsitzende des Innenausschuss  
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden  
- Via Email -

### **Landesvorstand**

Ansprechpartner/in: Sascha Buschky  
Funktion: stv. Landesvorsitzender

E-Mail: sascha.buschky@bdk.de  
Telefon: +49 178 2872459

Datum: 28.04.2023

## **Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 04.05.2023**

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 20/8129  
„Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der  
hessischen Bereitschaftspolizei“ und**

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 20/8130  
„Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur  
Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des BDK LV Hessen zu den beiden  
Gesetzentwürfen der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung  
sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei“  
Drucksache 20/8129 und „Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum  
Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des  
Verfassungsschutzes in Hessen“ Drucksache 20/8130 zur weiteren Verwendung.

### **Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter – Landesverband Hessen**

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Berücksichtigung sowie Aufforderung  
zur schriftlichen Stellungnahme. Wir begrüßen grundsätzlich sowohl den durch die Fraktion der  
CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemachten Gesetzentwurf vom 22.03.2022 zur  
Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen

Bereitschaftspolizei als auch den Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen. Wir möchten jedoch an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2022 verweisen, die wir hier gerne anführen:

### **Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei**

Die Änderungen im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) stellen eine Anpassung sowohl an die aktuellen Bedarfe der Bevölkerung als auch bei den Strafverfolgungsbehörden dar. Die Implementierung eines neuen §12a HSOG zum Schutze von Berufsheimnisträgern und Schaffung von Rechtssicherheit bei der Durchführung von verdeckten Maßnahmen unter einhergehender besonderer Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt eine deutliche Verbesserung der aktuellen Rechtslage dar. Auch die Förderung der präventivpolizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern stellt eine wesentliche Verbesserung der alltäglichen Polizeiarbeit dar, die zuvor durch föderale Reglementierungen gehemmt wurde.

Der Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen und der anschließende umgehende Abgleich mit polizeilichen Informationssystemen ist eine wesentliche Unterstützung bei der Bewältigung von Anschlagsszenarien oder des Schutzes von „Rechtsgütern von erheblichem Gewicht“ gem. der aktuellen verfassungsgerichtlichen Interpretation. Auch die Erweiterung auf die Nutzung und den Einsatz von „In-car-AKLS“ bringt die hessische Polizei endlich auf einen europäischen Standard, der schon (mittlerweile seit Jahrzehnten) Standard bei anderen europäischen Strafverfolgungsbehörden ist und sich als wesentlicher Bestandteil der Fahndung bewährt hat.

Im bisherigen §98 (2) HSOG wird die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung wie folgt geregelt: „Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei, der Bereitschaftspolizei und der Wasserschutzpolizei sind grundsätzlich verpflichtet, während des Dienstes Dienstkleidung zu tragen.“ Diese Aufführung umfasst aus verständlichen Gründen nicht die Kriminalpolizei, da diese über keinerlei Dienstkleidung verfügt und auf Grund ihrer originären Zuständigkeit in ziviler Kleidung ihre Amtshandlungen durchführt. Die Ausweitung und Anpassung dieses Paragraphen um den §98a HSOG ist nachvollziehbar und dient der Transparenz gegenüber den Mitbürgerinnen

und Mitbürgern. Jedoch wird im Wortlaut des neuen Paragraphen 98a HSOG ausschließlich der Begriff der Polizeivollzugsbeamtin und des Polizeivollzugsbeamten genutzt, der sowohl die Schutzpolizei als auch die Kriminalpolizei umfasst. Durch diese genutzte Begrifflichkeit würde jede in ziviler Kleidung tätige Kriminalbeamtin oder Kriminalbeamte zum Tragen von Dienstkleidung genötigt werden. Es wird daher angeregt, die Wortwahl wie im §98 HSOG zu nutzen und diese um die Angehörigen der Wachpolizei und des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen zu erweitern.

Die Umorganisation des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums zu einem Hessischen Einsatzpräsidium ist ein Schritt in eine neue Zukunft, den der Bund Deutscher Kriminalbeamter gerne konstruktiv begleiten wird. Jedoch müssen Kritik an der rechtlichen Umsetzung dieser Maßnahme im Kontext des Personalvertretungsgesetzes üben. Die Beteiligungsrechte des örtlich zuständigen Personalrates wird durch die gesetzliche Umsetzung ausgehebelt und ad absurdum geführt. Die Beteiligungsrechte sind wesentlicher Bestandteil des Personalvertretungsgesetzes; sie werden immer wieder in Urteilen bekräftigt und hervorgehoben. Aus diesem Grund können wir nicht nachvollziehen, warum die Personalräte der Bereitschaftspolizei und des Polizeipräsidium Frankfurt am Main, als örtliche betroffene und zuständige Dienststellen, nicht im Sinne dieses Gesetzes beteiligt wurden.

### **Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**

Der Verfassungsschutz steht in einem besonderen öffentlichen Interesse und ist aufgrund seines Auftrages mit der Be- und Verarbeitung von äußerst sensiblen Informationen und Daten konfrontiert. Die Änderung des Zutrittsrechtes der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ist daher nur nachvollziehbar und unterstützt den Primat der Politik in Bezug auf dieses Organ. Die gleichzeitige Implementierung einer ständigen Geschäftsführerin oder eines ständigen Geschäftsführers zur organisatorischen Sicherstellung des Kontrollauftrages der Parlamentarischen Kontrollkommission ist folglich zu begrüßen.



Der BDK wird diese neue Aufgabe gerne mit allen zur Verfügung stehenden Kräften unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Sascha Buschky', is written over the printed name.

Sascha Buschky  
Stellvertretender Landesvorsitzender  
Stellvertretender Bezirksvorsitzender Frankfurt am Main



*dbb Hessen · Europa-Allee 103 · 60486 Frankfurt a. M.*

Der Vorsitzende  
 des Innenausschusses  
 Herr Christian Heinz, MdL  
 Z. H. der Geschäftsführerin  
 Frau Claudia Lingelbach

per E-Mail an [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)  
 und [m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

28. April 2023

**Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages  
 zu polizei- und verfassungsschutzrechtlichen Regelungen;**

**1. Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei**

**– Drucks. 20/8129 –**

und

**2. Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**

**– Drucks. 20/8130 –**

und

**3.**

**zwei Änderungsanträge von CDU und BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN**

**-Drucks. 20/10821 und 20/10822**

**Ihr Schreiben vom 24.03.2023, Az. I A 2.2**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit der DPoIG Hessen war vereinbart, dass die Stellungnahme von dort als zuständiger Fachgewerkschaft erstellt wird.

**dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Hessen e.V.**

Europa-Allee 103 (Praedium) • Telefon: 069 281780 • Internet: [www.dbbhessen.de](http://www.dbbhessen.de) • Landesvorsitzender: Heini Schmitt  
 60486 Frankfurt am Main • Telefax: 069 282946 • E-Mail: [mail@dbbhessen.de](mailto:mail@dbbhessen.de) • Vereinsregister Amtsgericht Ffm.: VR 4192

Insofern verweisen wir auf diese hier beigefügte Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass die DPoIG Hessen die Stellungnahme auch in der mündlichen Anhörung vertreten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Heini Schmitt  
Landesvorsitzender

DPoIG Hessen • Rheinstraße 99 • 65185 Wiesbaden

Der Vorsitzende  
des Innenausschusses  
Herr Christian Heinz, MdL

Z. H. der Geschäftsführerin  
Frau Claudia Lingelbach

per E-Mail an:  
[c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

Wiesbaden, den 26.04.2023

**1. Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei**  
**– Drucks. 20/8129 –**

und

**2. Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**  
**– Drucks. 20/8130 –**

und

**3.**  
**zwei Änderungsanträge von CDU und BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN**  
**-Drucks. 20/10821 und 20/10822**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,  
sehr geehrte Frau Lingelbach,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. **Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei**  
 – Drucks. 20/8129 –  
**Änderungsanträge von CDU und BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN**  
 – Drucks. 20/10821 –

Änderungen im HSOG sind immer zu begrüßen, wenn sie den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden und den Erfordernissen der Sicherheitsbehörden Rechnung tragen.

Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf durch die DPoIG begrüßt.

## **Zu Artikel 2**

### **§98a HSOG Kennzeichnungspflicht**

Die ablehnende Haltung der DPoIG zur Kennzeichnungspflicht ist vielfach und ausreichend veröffentlicht worden. Auch vor der Kennzeichnungspflicht wurden Fehlverhalten oder Verdachtsfälle von Fehlverhalten ausreichend verfolgt oder erfolgreich als Fehleinschätzung aufgeklärt. Die individuellen Einheitsbezeichnungen / taktische Bezeichnungen auf dem Rücken der eingesetzten Beamten in der Bereitschaftspolizei oder in den Alarmhundertschaften reichen in einem Rechtsstaat völlig aus, um Polizeibeamte im Nachgang eines Einsatzes zu identifizieren.

Die Kennzeichnungspflicht wird weiterhin abgelehnt, demzufolge ist aus unserer Sicht die Aufnahme in Gesetzesform nicht zielführend.

## **Zu Artikel 3**

In mehreren Bundesländern gibt es bereits viele Jahre sogenannte Polizeipräsidien Einsatz, in Baden-Württemberg seit 2014. Die DPoIG Hessen verschließt sich nicht zukunftsorientierter Strukturveränderungen, wenn sie zur Verbesserung beitragen.

Eine Strukturveränderung ohne Beteiligung der Mitarbeiter und der zugehörigen Personalvertretungen, also Versetzungen per Gesetz ohne Beteiligung, lehnen wir ab.

## **Zu Artikel 4**

Hier wurde offensichtlich der Text von § 92 HSOG in Bezug auf das HLKA übernommen.

*„...wenn die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport es allgemein durch Rechtsverordnung oder das Ministerium des Innern und für Sport aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnen...“*

Danach kann der Innenminister durch Rechtsverordnung gezielt Aufgaben übertragen. Beim HLKA ist durch Verordnung folgendes geregelt:

- umfangreichen und schwierigen Wirtschaftsstrafsachen,
- Staatsschutzdelikten (sofern diese vom Generalbundesanwalt verfolgt werden),
- überörtlich organisiertem, ungesetzlichem Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Munition und Sprengstoff,
- organisierter Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld und totalgefälschten unbaren Zahlungsmitteln,
- Umweltstrafsachen mit überörtlicher Bedeutung, Nuklearkriminalität



Aus unserer Sicht ist in Bezug auf das neue HPE und der damit zusammenhängenden Arbeits- und Auftragsstruktur diese Formulierung weder anwendbar noch erforderlich. Diese Formulierung im Zusammenhang mit dem HPE lehnen wir ab.

**2. Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**

**– Drucks. 20/8130 –**

**Änderungsanträge von CDU und BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN**

**- Drucks. 20/10822 –**

Gegen die Einführung eines ständigen Geschäftsführers bestehen aus Sicht der DPoIG Hessen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Björn Werminghaus

Landesvorsitzender